



1030 Wien
Lothringerstrasse 12
T (01) 7130253
F (01) 7152107
voeb@voeb.at
www.voeb.at

Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2007

Stellungnahme des Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB)

18. April 2007

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES	3
II	ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	3
	zu § 3 Z 1 Abs. 6	3
	zu § 17	3
	zur Elektronischen Registrierung (§ 20, § 21, § 22, § 22a, § 22b, § 22c, § 23)	4
	zu § 23 Abs. 1 – Änderungsvorschlag, um das Prinzip der Verwertung zu stärken	5
	zu § 29a	5
	zu § 32	6
	zu § 37 Abs. 2	6
	zu § 37 Abs. 4	6
	zu § 38	7
	zu § 40 Abs. 3a	7
	zu § 51 Abs. 3	7
	zu § 58 Abs 1	8
	zu § 63 Abs. 4	8
	zu § 69 Abs. 6	8
	zu § 87a	9
III	ZUSAMMENFASSUNG	10

Die vorliegende Stellungnahme des VÖEB wurde mit juristischer Unterstützung von Dr. Martin Eisenberger erstellt

I ALLGEMEINES

Durch die Erlassung einiger EG-Verordnungen – und hier insbesondere der VerbringungsVO (EG 1013/2006), die mit Juli 2007 gültig sein wird - besteht die Notwendigkeit, das AWG 2002 zu novellieren.

Diese Novellierungsnotwendigkeit wird aufgrund von EG-Bestimmungen vom Gesetzgeber zum Anlass genommen, auch in anderen Bereichen, wie etwa im elektronischen Datenmanagement oder in der Frage des Anlagenrechts Änderungen, die zum Teil anlassbezogen sind, vorzunehmen. Speziell im Bereich der Meldepflichten und der elektronischen Registrierung kommt es jedoch nicht, wie im Vorblatt zu den Erläuterungen angegeben, zu Vereinfachungen, sondern die Melde- und Registrierungspflicht wird um ein Vielfaches komplizierter und der administrative Aufwand für alle im Bereich der Abfallwirtschaft involvierten Personenkreise wird ebenfalls höher und komplizierter.

II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

zu § 3 Z 1 Abs. 6

In diesem Paragraphen wird bestimmt, dass pyrotechnische Erzeugnisse für Kraftfahrzeuge, insbesondere Airbags und Gurtenstraffer dem Geltungsbereich des AWG unterliegen. Die Regelung sollte gestrichen oder zumindest entschärft/ eingeschränkt werden! Diese Pyrotechnikprodukte sind im Gegensatz zu anderen Produkten nicht massenexplosivfähig und ein Brand einer solchen Anlage wäre nur auf das Betriebsgelände selbst beschränkt; eine Subsumption unter das AWG bzw. eine Einordnung einer solchen Anlage als Seveso II Betrieb wäre daher überschießend. Insbesondere muss beachtet werden, dass von dieser vorgeschlagenen Regelung nicht nur Sammler und Behandler betroffen werden, sondern auch zB Werkstätten, die defekte Teile im Fahrzeug auslösen wie auch produzierende Betriebe, die möglichen defekten Teile einer qualitätsmäßigen elektrischen oder sonstigen Auslösung unterziehen müssen. Auch halbfertige Komponenten, die aufgrund ihres nicht vollständigen Zusammenbaus eine Gefahr darstellen könnten, dürften in einem solchen Betrieb auch unter geregelten Bedingungen nicht mehr ohne weiteres ausgelöst werden.

zu § 17

Aufgrund der neuen Bestimmungen zum elektronischen Datenmanagement müssen eine Vielzahl von elektronischen Meldungen an das EDM-Portal durchgeführt werden. Dazu sind Schnittstellen einzurichten, die es den zuständigen Behörden ermöglichen sollen einen definierten Auszug aus den aktuellen oder aufzubewahrenden Daten unter der Verwendung der den einzelnen Unternehmen zugeteilten Identifikationsnummern zu erstellen. Daneben haben die Unternehmen gemäß § 17 Abs. 5 zusätzlich die Verpflichtung den zuständigen Behörden über Nachfragen extra Auskunft zu erteilen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, weshalb überhaupt ein elektronisches Register mit Schnittstellen eingerichtet wird, welches einen Zugriff der Behörden auf alle gemeldeten Daten ermöglichen soll, wenn andererseits die Unternehmen genau diese, dem Register gemeldeten Daten, den zuständigen Behörden auf Verlangen noch einmal übermitteln müssen. Entweder wird mit den elektronischen Registern ein unüberschaubarer Datenfriedhof geschaffen oder es steht schon jetzt fest, dass diese einzurichtenden elektronischen Register jene Auswertungen, welche die zuständigen Behörden für die Überprüfung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten der meldenden Unternehmen brauchen, nicht liefern können. Wenn schon ein aufwändiges elektronisches Datenmanagement eingerichtet werden soll, ist es weder zielführend noch volkswirtschaftlich gerechtfertigt, Unternehmen (aber auch die Landesbehörden) mit einem doppelten administrativen Aufwand zu belasten.

§ 17 Abs. 5 sollte daher insofern geändert werden, als Behörden nur dann die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Daten von den Unternehmen direkt zu fordern, wenn sich aus den elektronischen Registern keine verwertbaren Daten und Fakten eruieren lassen.

zur Elektronischen Registrierung (§ 20, § 21, § 22, § 22a, § 22b, § 22c, § 23)

Einige der in diesen Paragraphen genannten Begriffe sind erklärungsbedürftig. So stellt sich etwa die Frage, was der Gesetzgeber mit der (den) Rolle(n) meint, die im Register zu registrieren ist (sind). Ebenfalls erklärungsbedürftig ist das „bereichsspezifische Personenkennzeichen“ bei natürlichen Personen, welches ebenfalls im Register zu registrieren wäre. In den erläuternden Bemerkungen wird erklärt, dass der Gesetzgeber unter Rolle(n) die Bezeichnungen „Abfallsammler“, „Abfallerzeuger gefährlicher Abfälle“ etc. meint. Nach den erläuternden Bemerkungen soll die Angabe der Rolle die Möglichkeit eröffnen, "Personen" Zugriff auf die einzelnen Teilbereiche zu geben. Es bleibt abzuwarten, ob auch mehrere der so genannten „Rollen“ im Register für ein Unternehmen gekennzeichnet werden können und ob das Register tatsächlich die richtigen Bereiche freigibt.

Gemäß § 23 soll es dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möglich werden durch Verordnung die Dauer der Aufbewahrungsfristen im Bereich der Abfallwirtschaft zu regeln und damit die „normale“ Aufbewahrungsfrist für Unterlagen von 7 Jahren zu verlängern.

Auch diese Maßnahme ist aufgrund der umfangreichen Meldungen, die an das elektronische Register durchgeführt werden müssen, nicht verständlich und bedeutet einen erhöhten administrativen Aufwand gegenüber der Ist-Situation.

Weiters ist nicht ersichtlich, wie eine Antragstellung an den Landeshauptmann zur Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle über das Register gem. § 22 Abs. 1 vom Ablauf her zu erfolgen hat. Wir ersuchen, diesbezügliche Erklärungen in den Erläuterungen aufzunehmen.

zu § 23 Abs. 1 – Änderungsvorschlag, um das Prinzip der Verwertung zu stärken

Nähere Bestimmungen für die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern

§ 23. (1) *Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz und zur Sicherstellung der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung festzulegen:*

- 1. die Abfälle, die getrennt zu sammeln sind;*
- 2. die Behandlung, der die Abfälle zuzuführen sind;*
- 3. Anforderungen an die Sammlung, Lagerung und Beförderung von Abfällen; dies gilt nicht für die Bereitstellung und die kommunale Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen, **sofern diese nicht aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften, wie z.B. dieses Bundesgesetzes und den Verordnungen oder der GewO 1994 oder dem MinroG, einer Verwertung zugeführt werden müssen.***

oder Variante:

- 3. Anforderungen an die Sammlung, Lagerung und Beförderung von Abfällen; **für Siedlungsabfälle, die keiner Verwertungsverpflichtung aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften, wie z.B. dieses Bundesgesetzes und den Verordnungen oder der GewO 1994 oder dem MinroG unterliegen, regeln die Länder die Bereitstellung und die kommunale Sammlung sowie die Abfuhr.***
- 4. Anforderungen an die Behandlung von Abfällen nach dem Stand der Technik, einschließlich der Anforderungen an die bei der Behandlung entstehenden Produkte oder Abfälle und die dem Stand der Technik entsprechenden diesbezüglichen Messverfahren;*
- 5. Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten, soweit diese für die Überprüfung der Verpflichtungen gemäß Z 1 bis 4 erforderlich sind.*

zu § 29a

Auch bei Sammel- und Verwertungssystemen unternimmt der Gesetzgeber den Versuch in allgemeine insolvenzrechtliche Vorschriften einzugreifen, in dem er für Sammel- und Verwertungssysteme eine Verpflichtung einführt, finanzielle Sicherstellungen für den Fall der Einstellung des Betriebes oder der Insolvenz zugunsten des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlegen. Faktum ist, dass im Falle einer Insolvenz eines Unternehmens die insolvenzrechtlichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung zur Anwendung kommen, die einer Bestimmung des AWG jedenfalls vorgehen.

Neben der Tatsache, dass diese Sicherstellungsbestimmungen bar jeder wirtschaftlich vernünftigen Handlungsweise sind, hat sich der Gesetzgeber offensichtlich auch keine Gedanken darüber gemacht, welche wirtschaftlichen Auswirkungen eine geforderte Sicherstellung in der Höhe der halben Jahreskosten haben. Eine solche Bestimmung ist von Grund auf abzulehnen, weil sie lediglich dazu führt, dass die Kosten für ein Sammel- und Verwertungssystem enorm gesteigert werden, die Neubegründung von

Sammel- und Verwertungssystemen praktisch unmöglich werden und bestehende Sammel- und Verwertungssysteme in den finanziellen Ruin getrieben werden können.

Weiters ergänzt die im Entwurf vorgesehene neue Sicherstellung die schon bisher im AWG enthaltenen Regeln, die die ausreichende Finanzierung der Leistungen von Sammel- und Verwertungssystemen gewährleisten soll und grundlegende Genehmigungsvoraussetzung ist (§ 29 Abs. 4 Z 2). Der Nachweis hierüber ist schon im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung eines Sammel- und Verwertungssystems zu erbringen (§ 29 Abs. 2 Z 8). Somit könnte schon die bisher bestehende Sicherstellung (zur Gewährleistung der Finanzierung der übernommenen Leistungen bis zur Beendigung des Systems) ebenso als Sicherung für den Zeitraum nach Beendigung des Systems dienen.

zu § 32

Die Wortfolge „üblicherweise in privaten Haushalten anfallen“ kann als weiterer Versuch des Gesetzgebers gewertet werden, die Bestimmungen zur Andienungspflicht auszuweiten. Diese Ausweitung ist im Sinne der freien M

arktwirtschaft und des freien Wettbewerbs abzulehnen.

zu § 37 Abs. 2

Das Einfügen dieser Bestimmung hat damit zu tun, dass der VwGH in einer Rechtsangelegenheit in Tirol erst kürzlich entschieden hat, dass Kläranlagen, die Klär- und Faulschlämme aus einem Anlagenteil entnehmen und in einem anderen Anlagenteil einsetzen, aufgrund der Übergangsbestimmungen des AWG als Anlagen gemäß § 37 AWG zu werten sind und damit nicht mehr der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde sondern der Zuständigkeit der AWG-Behörde unterliegen. Diese Entscheidung bedeutet für die AWG-Behörden, dass sie seit Inkrafttreten des AWG 2002 für tausende Kläranlagen zuständig wären. Mit § 37 Abs. 2 Z 7 versucht der Gesetzgeber nunmehr diesen Umstand zu reparieren. Der Reparaturversuch des § 37 Abs. 2 Z 7 ist jedoch nicht ausreichend, da durch diese Bestimmung nach wie vor eine Vielzahl von Kläranlagen als AWG-Anlagen zu betrachten sind.

zu § 37 Abs. 4

Nach dieser Bestimmung kann nun auch die Einschränkung der genehmigten Kapazitäten – sofern nicht eine Genehmigungspflicht vorliegt – der Behörde angezeigt werden. Gemäß Erläuterungen kann diese Möglichkeit z. B. von einem Anlageninhaber in Anspruch genommen werden, der eine Überschreitung der Mengenschwellen des Anhangs 6 (Mengenschwellen für die Anwendung des Seveso-2-Regimes) ausschließen will. Für die Anwendung der Seveso-Bestimmungen sind die im Betrieb tatsächlich vorhandenen Stoffe maßgeblich. Die theoretisch mögliche – also die genehmigte Lagerkapazität – ist nicht relevant. § 59 Abs. 1 AWG spricht von gefährlichen Stoffen, die mindestens in einer in Spalte 2 oder 3 angegebenen Menge vorhanden sind.

Die Erläuterungen zu § 37 Abs. 4 Z 6 führen zu Verwirrung, da nicht klar ist, ob der Gesetzgeber vom bisherigen Konzept der tatsächlich vorhandenen Stoffe abgeht und nun auf die genehmigten Kapazitäten abstellt. Wir ersuchen daher um Klarstellung.

zu § 38

Nach den erläuternden Bemerkungen war die Intention des Gesetzgebers, die Mitanwendung der Bundesgesetze von der Mitanwendung der Landesgesetze in unterschiedlichen Paragraphen zu regeln. Uns ist nicht klar, warum diese Trennung notwendig war. Auch die erläuternden Bemerkungen geben darüber keinen Aufschluss. Anmerken möchten wir dazu, dass das Gaswirtschaftsgesetz sowohl in Absatz 1 bei den Bundesgesetzen als auch in Absatz 1 a bei den Landesgesetzen erwähnt wird.

In den erläuternden Bemerkungen zu Z 45 und 46 heißt es im zweiten Absatz „*in Abs. 2 wird klargestellt, dass...*“. Unserer Meinung nach müsste es statt „*Abs. 2*“ „*Abs. 1*“ heißen.

zu § 40 Abs. 3a

Nach dieser Bestimmung ist es bei grenzüberschreitenden IPPC-Verfahren erforderlich, dass der Antragsteller der Behörde auf Verlangen eine Übersetzung der vorgelegten Unterlagen in der Sprache des betroffenen Staates vorlegt.

Dabei handelt es sich um eine Erschwernis für den Antragsteller, die mit erheblichen Kosten verbunden ist. Es stellt sich die Frage, ob dies nach den europarechtlichen Vorgaben geboten ist.

zu § 51 Abs. 3

Sinn und Zweck des Anzeigeverfahrens gemäß § 51 Abs. 3 war und sollte es auch in Zukunft sein, dass der Konsenswerber innerhalb relativer kurzer Zeit gewisse Änderungen eines bestehenden Konsenses und gewisse Neugenehmigungen erhält. Durch die dem Landeshauptmann eröffnete Möglichkeit ein Feststellungsverfahren über die Frage einzuleiten, ob das Anzeigeverfahren überhaupt das „richtige“ Verfahren ist, wird es gerade in diesem Bereich (etwa Anpassung an den Stand der Technik, Genehmigung neuer Abfallarten oder den Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen) zu enormen Zeitverzögerungen kommen, weil das Anzeigeverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines etwaig durchgeführten Feststellungsverfahrens ruht und dieselbe Behörde, die über das Anzeigeverfahren entscheidet, einen Feststellungsbescheid erlassen kann.

Eine solche Möglichkeit des Erlasses eines Feststellungsbescheides ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil ohnedies der Landeshauptmann als zuständige Behörde im Anzeigeverfahren einen negativen Bescheid ausstellen kann, gegen den der normale Instanzenzug eingeleitet werden kann.

zu § 58 Abs 1

Als erstes sollte bei dieser Bestimmung klargestellt werden, was unter „Sanierungsgebiet“ zu verstehen ist. Da das AWG den Begriff des Sanierungsgebietes nicht kennt, sollte in dieser Bestimmung darauf verwiesen werden, dass es sich um ein Sanierungsgebiet nach dem Immissionsschutzgesetz Luft handelt.

Inhaltlich stellt diese Bestimmung Anlagenbetreiber, deren Anlagen in einem so genannten Sanierungsgebiet liegen, vor enorme Probleme. Wenn etwa ein vorzuziehendes Sanierungskonzept für die Behandlungsanlage nicht zielführend ist, weil die Art der Behandlung keine Reduktion von Feinstaubemissionen möglich macht, wäre eine solche Behandlungsanlage von der Behörde zu schließen. Diese Bestimmung trifft sowohl alle klassischen Abfallbehandlungsanlagen, als auch all jene Anlagen, die aufgrund der Übergangsbestimmungen des AWG 2002 zu AWG-Anlagen werden. Hier sind etwa alle industriellen Mitverbrennungsanlagen zu nennen.

Eine solche Bestimmung ist strikt abzulehnen.

zu § 63 Abs. 4

Mit dem letzten Satz des § 63 Abs. soll es der Behörde nun ermöglicht werden - unabhängig von etwaigen verwaltungsrechtlichen Geldstrafen gemäß § 79 AWG - Deponien auch dann zu sperren, wenn sich der Deponiebetreiber weigert, angemessene Sicherstellungen zu leisten.

Neben der bereits zur Sicherstellungsthematik geäußerten Kritik beim Begutachtungsentwurf der DepVO 2007 ist die Schließung einer Deponie, wenn keine Sicherstellung geleistet wird, eine Sanktion die kontraproduktiv ist, weil damit jedenfalls die öffentliche Hand die Schließungs- und Nachsorgekosten der Deponie zu tragen hat.

zu § 69 Abs. 6

Die Verbringung einer gewissen Abfallart nach Österreich insgesamt zu verbieten ist strikt abzulehnen, verstößt gegen direkt anwendbares EU-Primärrecht (EG-Vertrag) und auch gegen die Abfallverbringungsverordnung selbst. Der Eingriff in bestehende Notifizierungen und diesen zugrunde liegende Verträge ist ebenfalls fragwürdig und bedarf einer höchstgerichtlichen Abklärung.

zu § 87a

In § 87a wird jedermann das Recht auf einen Zugriff zu Emissionsgrenzwerten von Behandlungsanlagen einschließlich der zu den jeweiligen Angaben gehörenden Identifikationsnummern eingeräumt.

Wir ersuchen, darauf Acht zu geben, dass tatsächlich nur Emissionsgrenzwerte und Identifikationsnummern von Anlagen abgefragt werden können und dies auch durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen abgesichert ist.

Bei Umsetzung dieser Bestimmung würden sich aus unserer Sicht Aushangspflichten nach anderen Gesetzen wie beispielsweise das Umweltinformationsgesetz erübrigen, da die diesbezüglichen Informationen elektronisch über das Register abgefragt werden können. Im Sinne einer Bereinigung der Rechtsvorschriften ersuchen wir daher, sonstige Aushangspflichten von Emissionsgrenzwerten aus den einschlägigen Gesetzen zu streichen.

Nach den Absätzen 2, 3 und 4 dürfen Zollbehörden, Zollorgane bzw. die Bundespolizei zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeit, sofern dies zur Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes der EG-VerbringungsV bzw. zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen notwendig ist, auf Daten des Registers zugreifen.

Aus unserer Sicht gehört unbedingt vorab geklärt, wie sichergestellt wird, dass die genannten Behörden tatsächlich nur auf Daten zugreifen, die sie zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, die ihnen in den einschlägigen Gesetzen aufgetragen werden. Aus unserer Sicht ist es zweifelhaft, ob die derzeitige Regelung im Einklang mit dem Datenschutzgesetz steht.

III ZUSAMMENFASSUNG

Die österreichische Bundesregierung hat mit **Ministerratsbeschluss vom 27. April 2006 eine "Initiative zur Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen"** gestartet. Ziele dieser Initiative sind insbesondere, Österreichs Unternehmen nachhaltig zu entlasten, Potenziale für Investitionen für die Zukunft zu schaffen, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes zu erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung zu verbessern. Damit sollen die bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften erfasst und hinsichtlich der Verwaltungskosten für Unternehmen bewertet werden. Logischerweise sind daher für die Erlassung neuer Rechtsvorschriften diese Maßstäbe ebenso anzuwenden.

Diese Novelle, deren eigentlicher Zweck die Umsetzung der neuen **EU-VerbringungsVO** sein sollte, erzeugt eine Verteuerung und Verkomplizierung des ohnedies für den Normunterworfenen praktisch undurchschaubaren Regelwerkes in der Abfallwirtschaft.

Ein **elektronisches Datenmanagement**, das ohne Vorteile unter enormem Kostenaufwand einen Datenfriedhof produziert, ist ebenso abzulehnen wie Bestimmungen, die kurze und unkomplizierte Verfahren, wie das Anzeigeverfahren nach § 37 Abs. 4 AWG, unnötig in die Länge ziehen.

Weiters weisen wir auf unsere Stellungnahme zur DeponieVO 2007 – insbesondere auf die Anmerkungen zu den **Sicherstellungsbestimmungen**. Abzulehnen ist eine Anlassgesetzgebung, wie sie beispielsweise im § 69 Abs. 6 **"Importverbot"** niedergeschrieben wird.

Wir fordern das BMLFUW nachdrücklich auf, den **Entsorgungsfachbetrieb (EFB)** – die freiwillige Qualitätsinitiative der Entsorgungsbranche – in der Novelle zum AWG zu berücksichtigen. Das Managementinstrument EFB hat sich in der Praxis bewährt – derzeit haben sich bereits 80 Betriebe mit ca. 150 Standorten dieser freiwilligen Überprüfung unterzogen. Durch die hohen Qualitätsanforderungen, die an die zum EFB zertifizierten Unternehmen gestellt werden, sehen wir in folgenden Paragraphen eine mögliche Berücksichtigung: § 87, § 2 (6), § 15, § 17, § 21 (2), § 22. Weiters ergibt sich die berechtigte Forderung nach Verwaltungsvereinfachungen für diese EFB.

Der VÖEB fordert vom BMLFUW, die derzeit in Begutachtung befindlichen Gesetze (AWG 2007, ALSAG, AVVO) sowie die DeponieVO 2007 in einem Paket zu diskutieren. Die Experten der Entsorgungswirtschaft stehen selbstverständlich gerne für diese Gespräche zu Verfügung.